

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

15. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. November 1961

Nummer 38

Gliederungsnummer GS. NW.	Datum	Inhalt	Seite
2030	30. 10. 1961	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst im Markscheidefach	297
20300	31. 10. 1961	Verordnung über die Ernennung, Erteilung und Zurücksetzung der Beamten im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen	302
7101	2. 11. 1961	Bekanntmachung über die Anerkennung des Technischen Überwachungsvereins Essen e. V. als technische Überwachungsorganisation im Sinne des § 24c Abs. 1 GewO	302
		Anzeige des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen.	
	8. 11. 1961	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für die Landstraße I. Ordnung Nr. 559 in den Gemarkungen Döhren und Neuenkwick im Landkreis Minden	302

2030

**Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung für den höheren
Staatsdienst im Markscheidefach**

Vom 30. Oktober 1961

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Zulassung als Markscheider vom 27. Juli 1961 (GV. NW. S. 240) wird im Einvernehmen mit dem Inneminister und dem Finanzminister verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Einstellungsvoraussetzungen

(1) In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des höheren Staatsdienstes im Markscheidefach kann eingestellt werden, wer

- a) die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt,
- b) die Ausbildung als Beflissener des Markscheidefachs ordnungsgemäß abgeschlossen hat,
- c) die Diplom-Hauptprüfung der Fachrichtung Markscheidewesen an einer deutschen Hochschule bestanden hat und

d) nach seiner Persönlichkeit und seiner Gesamtbildung für eine spätere Verwendung im höheren Staatsdienst im Markscheidefach geeignet erscheint.

Die Prüfung an einer ausländischen Hochschule, die der Diplom-Hauptprüfung der Fachrichtung Markscheidewesen an einer deutschen Hochschule entspricht, kann durch den Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr als gleichwertig anerkannt werden.

(2) Bewerber, die die Ausbildung als Beflissener des Markscheidefachs nicht oder nicht ordnungsgemäß abgeschlossen haben, können nur mit Zustimmung des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden.

(3) Der Bewerber soll bei Einstellung in den Vorbereitungsdienst das 30., als Schwerbeschädigter das 37. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 2

Bewerbungsgesuche

(1) Gesuche um Einstellung in den Vorbereitungsdienst sind innerhalb von sechs Monaten nach Bestehen der Diplom-Hauptprüfung oder einer als gleichwertig anerkannten Prüfung (§ 1 Abs. 1 letzter Satz) bei dem Oberbergamt einzureichen, in dessen Bezirk der Bewerber den Vorbereitungsdienst abzuleisten wünscht. Der Minister

für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr kann eine spätere Meldung gestatten oder eine verspätete Meldung zulassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) ein selbstverfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
- b) Geburtsurkunde,
- c) das Reifezeugnis einer höheren Lehranstalt oder der entsprechende Nachweis der Hochschulreife,
- d) die Bescheinigung eines Oberbergamtes über den ordnungsmäßigen Abschluß der Ausbildung als Beflissener des Markscheidefachs,
- e) das Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung,
- f) das Zeugnis über die Diplom-Hauptprüfung,
- g) die Urkunde über die Verleihung des Grades eines Diplom-Ingenieurs in der Fachrichtung Markscheidewesen,
- h) Nachweis des Bewerbers, daß er Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist,
- i) eine Erklärung des Bewerbers, ob er gerichtlich verstrickt ist und ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist oder innerhalb der letzten drei Jahre anhängig gewesen ist,
- j) ein ärztliches Zeugnis, aus dem hervorgeht, daß der Bewerber von körperlichen Gebrechen, Fehlern der Sinnesorgane und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten frei ist, insbesondere genügend Seh-, Farbunterscheidungs- und Hörvermögen sowie fehlerfreie Sprache besitzt,
- k) ein Lichtbild (4 × 6 cm) aus neuester Zeit,
- l) eine Erklärung des Bewerbers darüber, daß er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.

§ 3

Einstellung

(1) Das Oberbergamt entscheidet über die Einstellung. Es veranlaßt den Bewerber, sich vorzustellen, falls nicht bereits die Prüfung des Gesuches zur Ablehnung geführt hat. Vor der Einstellung ist ein Auszug aus dem Strafreister einzuholen.

(2) Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst und das Bestehen der Großen Staatsprüfung begründen keinen Anspruch auf eine spätere Verwendung im öffentlichen Dienst.

§ 4

Dienstverhältnis, Dienstbezeichnung, Unterhaltszuschuß

(1) Das Oberbergamt ernennt den Bewerber unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum Bergvermessungsreferendar.

(2) Der Referendar leistet bei seinem Dienstantritt den Diensteid. Über seine Vereidigung ist eine Niederschrift aufzunehmen und zu den Personalakten zu nehmen.

(3) Der Referendar erhält einen Unterhaltszuschuß nach den geltenden Vorschriften.

II. Vorbereitungsdienst

§ 5

Dauer und Gestaltung

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre. Der Referendar wird ausgebildet

- a) bei Bergwerksunternehmen zehn Monate,
- b) beim Geologischen Landesamt drei Monate,
- c) beim Landesvermessungsamt und bei einem Katasteramt vier Monate,
- d) bei einer von ihm gewählten Behörde für Landesplanung, Wasserwirtschaft oder Verkehr vier Monate,

- e) während einer Reisezeit von einem Monat,
- f) bei einem Bergamt zwei Monate,
- g) bei einem Oberbergamt zwölf Monate.

(2) Das Oberbergamt kann in begründeten Einzelfällen die Reihenfolge und die Dauer der Ausbildungsabschnitte ändern, soweit dies mit dem Ziel des Vorbereitungsdienstes vereinbar ist. Eine Verkürzung der Reisezeit sowie der Ausbildung beim Bergamt und Oberbergamt ist nicht zulässig.

Einem späteren Ausbildungsabschnitt darf der Referendar erst überwiesen werden, wenn er das Ziel des früheren Ausbildungsabschnitts erreicht hat.

(3) Auf den Vorbereitungsdienst können Zeiten einer beruflichen Tätigkeit, die nach Bestehen der Diplom-Hauptprüfung ausgeübt wurde und geeignet ist, die für die Laufbahn erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln, bis zu insgesamt zwölf Monaten angerechnet werden. Die Entscheidung über die Anrechnung von Zeiten auf den Vorbereitungsdienst trifft auf Antrag das Oberbergamt, bei Anrechnung über drei Monate mit Zustimmung des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

(4) Der Vorbereitungsdienst kann vom Oberbergamt bis zu insgesamt sechs Monaten verlängert werden, wenn der Referendar das Ziel der Ausbildung nicht erreicht hat. Eine weitere Verlängerung bedarf der Zustimmung des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

§ 6

Ausbildungsbehörde, Ausbildungsleiter

(1) Das Oberbergamt leitet die Ausbildung des Referendars. Der Leiter des Oberbergamts ist Dienstvorgesetzter des Referendars.

(2) Der Leiter des Oberbergamts bestimmt einen Beamten des höheren Dienstes zum Ausbildungsleiter. Dieser überwacht die praktische und theoretische Ausbildung des Referendars und weist ihn für die einzelnen Ausbildungsabschnitte den Ausbildungsstellen zu.

§ 7

Ausbildung bei Bergwerksunternehmen

(1) Die Ausbildung bei Bergwerksunternehmen hat zum Ziele, die durch das Hochschulstudium erworbenen Grundlagen für eine spätere selbständige fachliche Tätigkeit zu festigen und nach der praktischen Seite zu erweitern.

(2) Während dieses Ausbildungsabschnittes soll der Referendar alle Arbeiten kennenlernen, die der Markscheider im Rahmen einer größeren Bergwerksverwaltung auszuführen hat. Er ist vornehmlich in der Markscheiderei und daneben eine angemessene Zeit in anderen Abteilungen, mit denen der Markscheider zusammenzuarbeiten hat, zu beschäftigen. Im einzelnen richtet sich der Ablauf der Ausbildung nach einem von der zuständigen Leitung des Unternehmens aufzustellenden Plan, der der Bestätigung durch das Oberbergamt bedarf.

§ 8

Ausbildung beim Geologischen Landesamt

Während der Ausbildung beim Geologischen Landesamt soll der Referendar einen Überblick über die geologischen, lagerstättenkundlichen und geophysikalischen Aufgaben erhalten und sich insbesondere mit der Bearbeitung des geologischen Kartenwerks vertraut machen. Zu Kartierungen ist er nach Möglichkeit heranzuziehen.

§ 9

Ausbildung beim Landesvermessungsamt und bei einem Katasteramt

(1) Die Ausbildung des Referendars beim Landesvermessungsamt erstreckt sich auf die Bearbeitung des Landesdreiecksnetzes und der Aufnahmenetze einschließlich ihrer Erhaltung — insbesondere in Bergbaugebieten —, auf die Einwägung von Höhenfestpunkten, auf die Herstellung des Grundkartenwerks sowie auf die Laufendhaltung der amtlichen topographischen Kartenwerke (Hauptkartenwerke).

(2) Die Ausbildung bei einem Katasteramt, das möglichst in einem Bergbaubezirk gelegen sein soll, bezieht die Kenntnisse des Referendars von der Entstehung, Einrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters, seiner Verbindung mit dem Grundbuch und seiner Bedeutung für bergbauliche Zwecke zu vertiefen und ihn mit Fortführungs- und Grenzfeststellungsvermessungen sowie mit der Bodenschätzung bekanntzumachen.

§ 10

Ausbildung bei Behörden für Landesplanung, Wasserwirtschaft oder Verkehr

Während der Ausbildung bei Behörden für Landesplanung, Wasserwirtschaft oder Verkehr soll der Referendar in die Aufgaben und die Arbeitsweise der Behörden eingeführt werden und vornehmlich solche Aufgaben kennenlernen, die bergbauliche Belange berühren.

§ 11

Reisezeit

(1) Während der Reisezeit soll der Referendar die wichtigsten deutschen Bergbaugebiete, die er nicht schon in anderen Abschnitten seiner Ausbildung kennengelernt hat, besuchen. Dabei soll er sich vor allem über das Markscheidewesen sowie die geologischen, bergbaulichen und volkswirtschaftlichen Verhältnisse unterrichten. Er soll sein Interesse auch der Herstellung von Meßinstrumenten und -geräten zuwenden.

(2) Der Referendar hat sich dem Bergamtsleiter, in dessen Dienstbereich er Betriebe besucht, vorzustellen. Ist diese Vorstellung wegen des Reiseplans mit besonderen Schwierigkeiten verbunden, so genügt eine schriftliche Meldung unter Angabe der beabsichtigten Befahrungen und der Dauer des Aufenthalts.

(3) Reisen außerhalb des Bundesgebietes dürfen nur mit Zustimmung des Oberbergamts auf die Reisezeit angerechnet werden.

(4) Der Referendar hat während der Reisezeit ein Tagebuch mit folgenden Angaben zu führen:

- a) Zeitangabe (Jahr, Monat, Tag),
- b) besuchte Betriebe usw.,
- c) Bergamtsbezirk,
- d) Unterschrift des Bergamtsleiters,
- e) Bemerkungen.

(5) Über die Reisezeit hat der Referendar einen Reisebericht zu erstatten. Dieser ist zusammen mit dem Tagebuch dem Oberbergamt vorzulegen.

§ 12

Ausbildung beim Bergamt

Beim Bergamt soll der Referendar die mit markscheiderischen Aufgaben zusammenhängenden Dienstgeschäfte kennenlernen.

§ 13

Ausbildung beim Oberbergamt

(1) Während der Ausbildung beim Oberbergamt soll der Referendar in die markscheiderischen Aufgaben eingeführt werden und einen Überblick über die damit zusammenhängenden Gebiete gewinnen. Die Ausbildung wird durch eine theoretische Unterweisung ergänzt, die folgende Gebiete umfaßt: Bergrecht; Grundzüge des bürgerlichen Rechts, insbesondere des Liegenschaftsrechts und des Staats- und Verwaltungsrechts; Aufbau und Aufgaben der Bergverwaltung.

(2) Der Referendar ist zu mündlichen Vorträgen heranzuziehen. Er ist zur Teilnahme an seminaristischen Übungen verpflichtet.

(3) Die Dauer der Ausbildung in den einzelnen Dezernaten des Oberbergamts und die Durchführung der theoretischen Unterweisung sowie der seminaristischen Übungen richten sich nach einem vom Ausbildungsleiter aufzustellenden Plan. Der Referendar ist für einen Zeitraum von sechs Monaten für die Anfertigung der häuslichen Arbeiten (§ 22) und der Aufsichtsarbeiten (§ 23) von der Ausbildung freizustellen.

§ 14

Beurteilung

Für den Referendar ist nach Beendigung eines jeden Ausbildungsschritts von der ausbildenden Stelle eine Beurteilung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Leistungen sowie des Fleißes und der Führung abzugeben. Die Beurteilung muß erkennen lassen, mit welchen Arbeiten der Referendar beschäftigt worden ist und ob er das Ziel des Ausbildungsschritts erreicht hat. Die Beurteilungen sind dem Ausbildungsleiter vorzulegen.

§ 15

Schriftliche Arbeiten während der Ausbildung

(1) Der Referendar hat spätestens zwei Monate vor Beginn seiner Ausbildung beim Oberbergamt zwei schriftliche Arbeiten über wichtige Themen aus dem Markscheidewesen anzufertigen. Eine Arbeit kann durch eine Ausarbeitung auf dem Gebiet der allgemeinen Vermessungstechnik, der Bodenbewegungskunde, der Geologie oder der Geophysik ersetzt werden.

(2) Während der Ausbildung beim Oberbergamt hat der Referendar zwei Arbeiten über markscheiderische Aufgaben aus der Praxis der Bergbehörde anzufertigen.

(3) Die Aufgaben für die schriftlichen Arbeiten werden von dem Ausbildungsleiter gestellt. Die Arbeiten sind von dem Ausbildungsleiter oder der ausbildenden Stelle zu beurteilen und mit einer der in § 25 Abs. 3 vorgeschriebenen Noten zu bewerten.

(4) Am Schluß jeder Arbeit hat der Referendar zu versichern, daß er sie ohne fremde Hilfe angefertigt und sich dabei anderer als der von ihm angegebenen Hilfsmittel nicht bedient hat.

§ 16

Urlaubs- und Krankheitszeiten

(1) Der Referendar erhält Erholungsurlaub nach den geltenden Bestimmungen.

(2) Urlaub aus besonderen Anlässen wird regelmäßig auf den Vorbereitungsdienst nicht angerechnet.

(3) Krankheitszeiten werden regelmäßig auf das einzelne Ausbildungsjahr und nur insoweit angerechnet, als sie zusammen während eines Jahres sechs Wochen nicht überschreiten.

(4) Über Ausnahmen von Absatz 2 und 3 entscheidet der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

§ 17

Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst

Der Referendar ist vom Oberbergamt aus dem Vorbereitungsdienst zu entlassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn

- a) er sich durch tadelhafte Führung unwürdig zeigt, im Dienst belassen zu werden,
- b) seine Leistungen so mangelhaft sind, daß er das Ziel des Vorbereitungsdienstes voraussichtlich nicht erreichen wird,
- c) er die Meldung zur Großen Staatsprüfung schulhaft versäumt.

III. Große Staatsprüfung

§ 18

Zweck der Prüfung

Die Prüfung dient der Feststellung, ob der Referendar nach seinen fachlichen und allgemeinen Kenntnissen, nach seinem praktischen Geschick in der Erledigung der Geschäfte und nach dem Gesamtbild seiner Persönlichkeit für die Laufbahn des höheren Staatsdienstes im Markscheidefach geeignet ist.

§ 19

Prüfungsausschuß

(1) Die Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt, der vom Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr auf die Dauer von fünf Jahren berufen wird.

Der Ausschuß führt die Bezeichnung „Prüfungsausschuß für den höheren Staatsdienst im Markscheidefach beim Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr“.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus

- a) einem Beamten des höheren Dienstes aus der Bergverwaltung als dem Vorsitzenden,
- b) zwei Beamten des höheren bergvermessungstechnischen Dienstes,
- c) einem Beamten des höheren bergtechnischen Dienstes,
- d) einem Beamten aus der Bergverwaltung mit der Befähigung zum Richteramt als den Beisitzern.

Jedes ordentliche Mitglied hat einen Stellvertreter.

(3) Als Vorsitzender, Beisitzer und Stellvertreter kann nur berufen werden, wer eine Laufbahnprüfung für den höheren Dienst abgelegt hat.

§ 20

Meldung und Zulassung zur Prüfung

(1) Der Referendar hat acht Monate vor Abschluß des Vorbereitungsdienstes die Meldung zur Großen Staatsprüfung beim Oberbergamt einzureichen.

(2) Das Oberbergamt entscheidet darüber, ob es

- a) die Meldung an den Prüfungsausschuß weitergibt oder
- b) die Weitergabe der Meldung wegen nicht ausreichender Leistungen des Referendars ablehnt und den Vorbereitungsdienst gemäß § 5 Abs. 4 verlängert.

(3) Das Oberbergamt hat in den Fällen des Absatzes 2 Buchstabe a) die Meldung mit einer abschließenden Beurteilung darüber, ob der Referendar den Vorbereitungsdienst sehr gut, gut, befriedigend oder ausreichend abgeleistet hat, unter Beifügung der Personalakten an den Prüfungsausschuß weiterzugeben.

(4) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß und teilt das Ergebnis dem Referendar mit.

§ 21

Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) Der schriftliche Teil besteht aus zwei häuslichen Arbeiten und zwei Aufsichtsarbeiten.

(3) Die schriftliche Prüfung beginnt mit den häuslichen Arbeiten. Ihnen folgen die Aufsichtsarbeiten und die mündliche Prüfung. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt die Aufgaben für die schriftlichen Arbeiten, setzt den Zeitpunkt für die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten und für die mündliche Prüfung fest und veranlaßt die Ladung der Prüflinge.

§ 22

Häusliche Arbeiten

(1) Der Prüfling hat in den häuslichen Arbeiten

- a) ein technisches Thema, das der praktischen Tätigkeit des Markscheiders entnommen ist, und
- b) ein allgemeines Thema aus dem Markscheidewesen oder einem verwandten Gebiet unter Einschluß der damit zusammenhängenden volkswirtschaftlichen und rechtlichen Fragen

zu behandeln. § 15 Abs. 4 findet Anwendung.

(2) Die häuslichen Arbeiten sind innerhalb von fünf Monaten dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Die Frist wird durch Aufgabe beim Postamt gewahrt.

Die Frist kann auf Antrag des Prüflings durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(3) Ist eine häusliche Arbeit nicht wenigstens ausreichend, so entscheidet der Prüfungsausschuß, ob der Referendar erst nach Anfertigung einer neuen Arbeit zur

weiteren Prüfung zuzulassen ist. Sind beide Arbeiten nicht wenigstens ausreichend, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 23

Aufsichtsarbeiten

(1) Die Aufsichtsarbeiten sind an zwei aufeinander folgenden Tagen unter Aufsicht eines Beamten des höheren Dienstes zu fertigen. Für jede Arbeit stehen dem Prüfling fünf Stunden zur Verfügung. Schwerbeschädigten sind die ihrer körperlichen Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren.

(2) Die Aufgaben sind dem Gebiet des Markscheidewesens oder einem verwandten Gebiet zu entnehmen. Es sollen für jede Aufgabe zwei Themen zur Auswahl gestellt werden.

(3) Die Aufgaben sind getrennt in verschlossenen Umschlägen aufzubewahren und erst an den Prüfungstagen in Gegenwart der Prüflinge zu öffnen. Bei jeder Aufgabe sind die Hilfsmittel, die benutzt werden können, anzugeben.

(4) Der aufsichtsführende Beamte fertigt eine Niederschrift an und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit. Er verzeichnet auf jeder Arbeit den Zeitpunkt des Beginns der Bearbeitungsfrist und den Zeitpunkt der Abgabe. Die abgegebenen Arbeiten hat er in einem Umschlag zu verschließen und dem Vorsitzenden oder dem von ihm bestimmten Mitglied des Prüfungsausschusses unmittelbar zu übersenden.

§ 24

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

1. Technische Fächer
 - a) Markscheidewesen und Ausgleichsrechnen; Grundzüge der Landesvermessung, der Geologie einschließlich Geophysik und der Photogrammetrie,
 - b) Berufs- und Geschäftskunde (Ausübung des Markscheidewerks, Kartenwerke und Pläne, Kataster- und Grundbuchwesen, Bewertung von Grundstücken),
2. Bergwirtschaft und Bergtechnik unter dem Gesichtspunkt markscheiderischer Berufsaufgaben,
3. Bergrecht; Grundzüge des bürgerlichen Rechts, insbesondere des Liegenschaftsrechts und des Staats- und Verwaltungsrechts; Aufbau und Aufgaben der Bergverwaltung.

(2) Mit der Prüfung ist ein freier Vortrag aus Akten zu verbinden, die dem Referendar am dritten Werktag vor dem Prüfungstage zu übergeben sind.

(3) Die mündliche Prüfung eines Referendars soll in der Regel nicht länger als 100 Minuten dauern. Mehr als fünf Referendare sollen nicht gleichzeitig geprüft werden. Die Prüfung ist durch eine angemessene Pause zu unterbrechen, wenn gleichzeitig mehr als zwei Referendare geprüft werden.

(4) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Ausbildungsleitern und in besonderen Fällen auch anderen Personen gestatten, als Zuhörer an der mündlichen Prüfung teilzunehmen.

§ 25

Bewertung der Prüfung

(1) Die Entscheidungen über die einzelnen Prüfungsleistungen und über das Gesamtergebnis werden vom Prüfungsausschuß mit Stimmenmehrheit getroffen.

(2) Bei der Entscheidung über das Gesamtergebnis ist die Beurteilung des Oberbergamts (§ 20 Abs. 3) angemessen zu berücksichtigen.

(3) Die einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis sind wie folgt zu bewerten:

- sehr gut (1) = eine besonders hervorragende Leistung;
 gut (2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
 befriedigend (3) = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung;
 ausreichend (4) = eine durchschnittliche Leistung;
 mangelhaft (5) = eine Leistung mit erheblichen Mängeln;
 ungenügend (6) = eine völlig unbrauchbare Leistung.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn das Gesamtergebnis der Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ bezeichnet werden kann; sie ist nicht bestanden, wenn das Gesamtergebnis mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet wird.

§ 26

Prüfungs-Niederschrift

- (1) Über den Prüfungsgang ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der festgestellt werden
 a) die Bewertung der schriftlichen Arbeiten,
 b) die Bewertung der mündlichen Prüfung,
 c) das Gesamtergebnis der Prüfung.

(2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben und mit den Prüfungsarbeiten dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr zu übersenden.

§ 27

Zeugnis

Über die bestandene Prüfung erhält der Referendar ein Zeugnis mit dem Gesamtergebnis, das von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben ist.

§ 28

Erkrankung, Rücktritt, Versäumnis

(1) Ist der Prüfling durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder eines Prüfungsabschritts verhindert, so hat er dies bei Erkrankung in der Regel durch ein amtärztliches Gutachten, im übrigen in sonst geeigneter Form nachzuweisen.

(2) Der Prüfling kann in besonderen Fällen mit Genehmigung des Vorsitzenden von der Prüfung zurücktreten.

(3) Bricht der Prüfling aus den in Abs. 1 und 2 genannten Gründen die Prüfung ab, so wird die Prüfung an einem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Der Prüfungsausschuss entscheidet, in welchem Umfang die bereits abgelieferten Arbeiten als Prüfungsarbeiten anzurechnen sind.

(4) Erscheint ein Prüfling ohne ausreichende Entschuldigung an einem Prüfungstage nicht oder tritt er ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(5) Liefert ein Prüfling eine Arbeit ohne ausreichende Entschuldigung nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Zeit ab, so wird sie mit „ungenügend“ bewertet.

§ 29

Täuschungsversuch und ordnungswidriges Verhalten

(1) Prüflinge, die bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit eine Täuschung versuchen oder erheblich gegen die Ordnung verstößen, kann der aufsichtsführende Beamte von der Fortsetzung dieser Arbeit ausschließen. Über die Teilnahme an der weiteren Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Über die Folgen eines Täuschungsversuchs oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann nach der Schwere

der Verfehlung die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen anordnen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(3) Hat der Prüfling bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss auch nachträglich die Prüfung für nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem Tage der mündlichen Prüfung.

§ 30

Wiederholung der Prüfung

(1) Hat ein Prüfling die Prüfung nicht bestanden, so kann er sie auf Antrag einmal wiederholen. Die Frist, nach deren Ablauf die Prüfung wiederholt werden kann, bestimmt der Prüfungsausschuss; sie muß mindestens sechs Monate betragen und soll zwölf Monate nicht übersteigen.

(2) Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen; einzelne Prüfungsleistungen können nicht erlassen werden.

§ 31

Prüfungsgebühr

(1) Die Prüfungsgebühr beträgt 150,— DM.

(2) Die Gebühr ist nach Eingang der Mitteilung des Prüfungsausschusses über die Zulassung zur Prüfung an eine vom Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr zu bestimmende Kasse einzuzahlen.

§ 32

Staatspreis

Der Prüfungsausschuss kann einen Referendar, der die Große Staatsprüfung mit „sehr gut“ bestanden hat, für die Verleihung eines Staatspreises zwecks Ausführung einer Studienreise empfehlen. Die Entscheidung hierüber trifft der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

§ 33

Beendigung des Beamtenverhältnisses

Das Beamtenverhältnis des Referendars, der die Prüfung bestanden oder endgültig nicht bestanden hat, endet mit Ablauf des Tages, an dem ihm das Ergebnis der Prüfung eröffnet wird. Der Referendar, der die Prüfung bestanden hat, ist berechtigt, die Bezeichnung „Assessor des Markscheidefachs“ zu führen.

IV. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 34

Übergangsbestimmungen

(1) Diplom-Ingenieure der Fachrichtung Markscheidewesen, die sich beim Inkrafttreten dieser Verordnung in der Ausbildung nach den Bestimmungen des Erlasses des Preußischen Ministers für Wirtschaft und Arbeit betr. Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung der Markscheider vom 28. März 1934 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger vom 4. April 1934, Nr 78) befinden, können ihre Ausbildung nach den Bestimmungen dieses Erlasses beenden.

(2) Diplom-Ingenieure der Fachrichtung Markscheidewesen, die sich beim Inkrafttreten dieser Verordnung in der Ausbildung nach den Bestimmungen des in Absatz 1 genannten Erlasses befinden, können auf Antrag in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden. Bereits abgeleistete Ausbildungszeiten werden auf den Vorbereitungsdienst angerechnet.

(3) Während einer Übergangszeit von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung kann Diplom-Ingenieuren, die nach Ablegung der Diplom-Hauptprüfung der Fachrichtung Markscheidewesen oder einer als gleichwertig anerkannten Prüfung (§ 1 Abs. 1 letzter Satz) ihre Ausbildung nach den Bestimmungen des in Absatz 1 genannten Erlasses beendet, ihre Eignung in einer mindestens fünfjährigen hauptberuflichen Tätigkeit als

Markscheider nachgewiesen und das 35. Lebensjahr vollendet haben, als Laufbahnbewerber ein Amt der Laufbahn des höheren Staatsdienstes im Markscheidefach verliehen werden.

(4) § 19 Abs. 3 findet auf Beamte des höheren Bergvermessungstechnischen Dienstes, die sich beim Inkrafttreten dieser Verordnung im Landesdienst befinden, keine Anwendung.

§ 35

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 1961 in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Oktober 1961

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Lauscher

— GV. NW. 1961 S. 297.

20300

Verordnung

über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

Vom 31. Oktober 1961

Auf Grund des § 3 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. September 1954 (GS. NW. S. 263) wird verordnet:

§ 1

Die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand wird für

1. die Beamten der Bergverwaltung, denen ein Amt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 10 verliehen ist oder wird, und für die entsprechenden Beamten ohne Amt sowie für die Bergreferendare und Bergvermessungsreferendare auf die Oberbergämter,
2. die Beamten der Eichverwaltung, denen ein Amt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 verliehen ist oder wird, und für die entsprechenden Beamten ohne Amt auf die Landeseichdirektionen

übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1961 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten der Bergverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13. November 1954 (GS. NW. S. 264) außer Kraft.

Düsseldorf, den 31. Oktober 1961

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Lauscher

— GV. NW. 1961 S. 302.

7101

Bekanntmachung

über die Anerkennung des Technischen Überwachungsvereins Essen e. V. als technische Überwachungsorganisation im Sinne des § 24 c Abs. 1 GewO

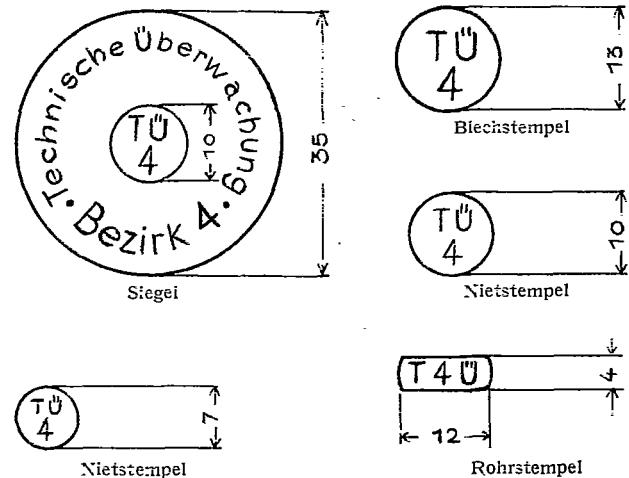
Vom 2. November 1961

Auf Grund des § 6 in Verbindung mit § 12 der Verordnung über die Organisation der technischen Überwachung vom 2. Dezember 1959 (GV. NW. S. 174) in der

Fassung der Verordnung vom 1. August 1961 (GV. NW. S. 266) wird der Technische Überwachungsverein Essen e. V. als technische Überwachungsorganisation im Sinne des § 24 c Abs. 1 GewO anerkannt. Nach § 7 Abs. 2 der Verordnung über die Organisation der technischen Überwachung wird für den Technischen Überwachungsverein Essen e. V. folgender örtlicher Zuständigkeitsbereich festgelegt:

- a) Regierungsbezirk Arnsberg,
- b) Regierungsbezirk Münster mit Ausnahme der Landkreise Ahaus, Steinfurt und Tecklenburg,
- c) aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf die kreisfreien Städte Duisburg, Essen, Mülheim (Ruhr), Oberhausen und die Landkreise Dinslaken, Geldern, Kleve, Moers und Rees.

Nach § 10 der Verordnung über die Organisation der technischen Überwachung wird bestimmt, daß der Technische Überwachungsverein Essen e. V. und die bei ihm angestellten amtlich anerkannten Sachverständigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben folgende Siegel und Stempel zu führen haben:



Düsseldorf, den 2. November 1961

Der Arbeits- und Sozialminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

In Vertretung:
Hölscher

— GV. NW. 1961 S. 302.

Anzeige des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 8. November 1961

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für die Landstraße I. Ordnung Nr. 559 in den Gemarkungen Döhren und Neuenknick im Landkreis Minden.

Ich zeige hierdurch an, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold vom 18. 10. 1961 die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zu Gunsten des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

für den Ausbau der Landstraße I. Ordnung Nr. 559 in den Gemarkungen Döhren und Neuenknick im Landkreis Minden

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1961 S. 302.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 5,50 DM, Ausgabe B 6,60 DM.